

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.01.1985:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren einschl. Grabeinfassung/-fundament betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes
- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelgrab für Erd- und Urnenbestattung | 300,00 Euro |
| b) Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung | 600,00 Euro |
| c) Kinder- und Urnengrab | 200,00 Euro |
- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 17.11.2010
Gemeinde Hafenlohr

Thorsten Schwab
1. Bürgermeister